

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 6

Bei der Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz ist es nicht erforderlich, daß der Verfolger die Beweggründe einer Handlung zur Bekämpfung des Nationalsozialismus erkennt.

BGH, Urteil v. 29. Sept. 1965 - IV ZR 218/64 -
OLG Karlsruhe
LG Freiburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_218/64

URTEIL

Verkündet am
29. September 1965
Broeske
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landwirts Freiherr Georg Nadherny von B [REDACTED],
B [REDACTED], U [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg
in S [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 24. September 1965
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf
und von der Mühlen
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das
Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe
- Entschädigungssenat in Freiburg - vom
21. Mai 1964 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung an das Be-
rufungsgericht zurückverwiesen.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens
entscheidet das Berufungsgericht.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Der Kläger verwaltete bei der Errichtung des
sogenannten Protektorats Böhmen und Mähren im Jahre
1939 Güter seiner Familie in dem tschechisch be-
siedelten Bezirk N [REDACTED] Er trat im Juni 1939 der
NSDAP bei. Die Tschechoslowakei verließ er aus Anlaß



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des kommunistischen Umsturzes 1948 und nahm nach Zwischenaufenthalten seinen Wohnsitz im Bundesgebiet.

Er wurde kurz nach dem 20. Juli 1944 auf seinen Gütern von der Geheimen Staatspolizei verhaftet und mindestens bis zum 2. Februar 1945 in Haft gehalten. Er verlangt Entschädigung wegen Schadens an Freiheit, an Gesundheit und im beruflichen Fortkommen. Er macht geltend, seine nominelle Mitgliedschaft bei der NSDAP schließe ihn von der Entschädigung nicht aus, weil er der Partei nur unter Druck beigetreten sei und sich außerdem aus Gründen der Menschlichkeit gegen die menschenunwürdige Behandlung der Tschechen und besonders gegen ihre Zwangsarbeit im Reichsgebiet eingesetzt habe; vor diesem Arbeitseinsatz habe er etwa 3000 Tschechen gerettet. Weiter habe er sich für Juden verwandt.

Das Landesamt für die Wiedergutmachung in Freiburg (Br.) hat den Entschädigungsantrag durch Bescheid vom 12. Juli 1960 abgelehnt, weil der Kläger sich nicht aktiv gegen den Nationalsozialismus eingesetzt habe (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG). Die Klage vor dem Landgericht Freiburg blieb erfolglos. In der Berufungsinstanz hat der Kläger beantragt, das beklagte Land zur

Zahlung einer Haftentschädigung von
1050 DM, einer Kapitalentschädigung wegen
Berufsschadens von 1010,70 DM und
zur Gewährung eines Heilverfahrens,
einer Kapitalentschädigung und einer
Rente wegen Gesundheitsschadens

zu verurteilen. Er sieht seine Bekämpfung des Nationalsozialismus darin (Schriftsatz vom 6. März 1964), daß er Tschechen auf seinen Gütern versteckt habe, um sie vor der Deportation zur Zwangsarbeit im Reichsgebiet zu bewahren, und hat ausgeführt, wenn sich diese Tschechen zwangsläufig der Partisanenbewegung anschlossen, die in seinen Wäldern Unterschlupf genommen hatte, dann habe diese Folge seiner Rettungsaktion mit dem Motiv seines Handelns nichts zu tun.

Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Der Berufungsrichter hat die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine bisherigen Ansprüche weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe :

1. Die Revision rügt zunächst, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG sei verletzt, weil das Landgericht Freiburg und der Entschädigungssenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe in Freiburg über die Klage entschieden habe. Das Landesamt für die Wiedergutmachung in Freiburg sei mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 aufgehoben, und seine Geschäfte seien dem Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe überwiesen worden. Die Klage habe der Kläger am 17. Oktober 1960 bei dem Landgericht Freiburg ein-

gerichtet. Mit der Zuweisung der Wiedergutmachungssachen an die Karlsruher Behörde sei aber das Landgericht Karlsruhe örtlich zuständig gewesen. Das Landgericht Freiburg habe seine Zuständigkeit zu Unrecht bejaht, obwohl auch das beklagte Land Bedenken dagegen geäußert habe.

Diese Rüge greift nicht durch. Eine rechtsirrtümliche Annahme der eigenen örtlichen Zuständigkeit ist nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 549 Abs. 2 ZPO der Anfechtung entzogen. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG aber ist nur dann verletzt, wenn der Richter die Entscheidung willkürlich an sich zieht. Diese Vorschrift gewährt keinen Schutz gegen Rechtsirrtum, sondern gegen Willkür (BVerfGE 11, 1 (6) und 263 (264); 15, 303 (306) und 245 (248)). Nicht der Umstand, daß ein anderer als der "gesetzliche Richter" tätig geworden ist, macht seine Entscheidung verfassungswidrig, sondern nur der Umstand, daß er seine Zuständigkeit aus sachfremden Erwägungen willkürlich bejaht hat. Dafür fehlt hier aber jeder Anhalt. Daß der Sitz der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die örtliche Zuständigkeit des Entschädigungsgerichts bestimmt, liegt nahe. Auch die Revision erhebt nicht den Vorwurf willkürlicher Manipulation. Für eine Untersuchung der Zuständigkeit ist daher im Hinblick auf § 549 Abs. 2 ZPO kein Raum.

2. Das Berufungsgericht hat nicht geprüft, ob der Kläger zum Kreis der Entschädigungsberechtigten nach den §§ 4, 150 BEG gehört. Es geht anscheinend

davon aus, daß sich die Zugehörigkeit nach dem ihm vorliegenden Sachverhalt aus § 4 Abs. 1 Buchstabe e BEG ergibt.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Kläger lediglich nominelles Mitglied der NSDAP war. Er hat sich jedoch nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Kläger die Mitgliedschaft nur unter erheblichem Druck von Partei- und Amtsstellen erworben habe (BGH LM § 6 BEG Nr. 11 und 16). Die Revision erhebt insoweit keine Einwendungen. Tatsachen, die diese Feststellung rechtlich angreifbar erscheinen ließen, sind nicht ersichtlich.

Zutreffend führt daher der Berufungsrichter aus, daß der Kläger Entschädigung nur erhalten kann, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 BEG bewiesen sind. Es kommt darauf an, ob der Kläger aus Gründen politischer Gegnerschaft (§ 1 Abs. 1 BEG) oder durch Einsatz gegen die Mißachtung der Menschenwürde (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BEG) den Nationalsozialismus bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist.

Hierzu führt das Berufungsurteil aus, der Kläger habe Tschechen, die er auf seinen Gütern als Landarbeiter beschäftigte, als unabkömmlich bezeichnet, wenn sie zum Arbeitseinsatz im Reichsgebiet vorgesehen waren. Nach seinem Berufungsvortrage habe er sich darüber hinaus für zahlreiche weitere Tschechen verwendet und sie vor dem Arbeitseinsatz in Deutschland bewahrt. Er wolle außerdem

Tschechen versteckt und so dem unmenschlichen Zugriff der nationalsozialistischen Behörden entzogen haben. Die Beweisaufnahme habe jedoch diesen Vortrag "mindestens in der allgemeinen Form" nicht bestätigt. Der Zeuge R. (Sachbearbeiter für Landwirtschaftsfragen bei der Bezirksverwaltung) habe lediglich bekundet, daß der Kläger als Vorstandsmitglied eines landwirtschaftlichen Berufsverbandes ihm, dem Zeugen, wertvolle Hilfe bei dem Bemühen geleistet habe, den Abzug zu vieler landwirtschaftlicher Fachkräfte aus seinem Dienstbezirk zu verhindern. Die Zeugin S. wisse, daß der Kläger in zwei Fischerhütten Tschechen versteckt hatte. Dem Zeugen K. sei mitgeteilt worden, der Kläger habe Tschechen geholfen. Es liege aber außerhalb aller gegebenen Möglichkeiten, daß er 3000 Tschechen vor dem Arbeitseinsatz bewahrt habe.

Soweit ein Eintreten für die tschechische Bevölkerung hiernach als bewiesen angesehen werden könne, liege darin kein "Einsatz gegen Humanitätsverbrechen". Denn der Arbeitseinsatz der Zivilbevölkerung besetzter Gebiete außerhalb ihres Heimatgebiets stelle keine Mißachtung der "Menschenrechte" dar. Das aktive Eintreten gegen diesen Arbeitseinsatz erfülle deshalb nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BEG.

Dieser Beurteilung des festgestellten Sachverhalts vermag der Senat nicht beizutreten. Ihr Ausgangspunkt, der Arbeitseinsatz der Zivilbevölkerung besetzter Gebiete in anderen Teilen des deutschen Machtbereichs mißachte als solcher nicht ohne weiteres

die Menschenwürde der Betroffenen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BEG), mag richtig sein. Der Berufsrichter übersieht aber, daß diese Arbeitskräfte vielfach während der Verschickung und im Einsatz Lebensbedingungen unterworfen wurden, die ihre Menschenwürde verletzten (BGH RzW 1963, 497; 1965, 266; vgl. auch BGH RzW 1958, 182). Es war mindestens zweifelhaft und mußte deshalb aufgeklärt werden, ob der Kläger unter der "Deportation zur Zwangsarbeit" die bloße Arbeitsverpflichtung und den Arbeitseinsatz, gleich unter welchen Bedingungen, verstand oder nicht vielmehr eine die Menschenwürde mißachtende Behandlung der Arbeitsverpflichteten. Hatte seine Behauptung den Sinn, daß er Tschechen vor dieser Behandlung habe bewahren wollen, so mußte der Berufsrichter aufklären, ob Tschechen solchen ihre Menschenwürde mißachtenden Bedingungen beim Arbeitseinsatz im Reich unterworfen worden sind, oder ob der Kläger in dieser Richtung ernsthafte Befürchtungen haben konnte.

Zweifelsfrei ging der Vortrag des Klägers auch dahin, daß er Tschechen, die für den Arbeitseinsatz im Reich in Frage kamen oder die zum Arbeitseinsatz bestimmt waren oder die bereits eingesetzt waren, sich dem Einsatz aber wieder entzogen hatten, Unterschlupf gewährt habe, um sie den Sanktionen der deutschen Behörden zu entziehen. Etwas anderes kann unter dem "unmenschlichen Zugriff" im Sinne seines Vortrages schwerlich verstanden werden. Es entspricht aber der Erfahrung, daß nationalsozialistische Behörden und Parteistellen gegen "Fremdvölkische", die sich ihren Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft

widersetzten, Strafen verhängt und Maßnahmen ergriffen haben, die durch ihre Art oder durch ihr Übermaß die Menschenwürde mißachteten. Auch in dieser Beziehung hat der Berufungsrichter den vorgetragenen Sachverhalt nicht erschöpft.

Wenn der Arbeitseinsatz durch seine Bedingungen oder wenn die Sanktionen im Falle der Entziehung durch ihr Übermaß die Menschenwürde der vom Kläger begünstigten Tschechen verletzten, so kam es weiter darauf an, ob die Bewahrung vor solchem Unrecht mindestens ein mitwirkendes Motiv für sein Handeln war. Es würde nicht genügen, daß der Kläger seinen Gütern oder, wie der Zeuge R. dem Bezirk die landwirtschaftlichen Fachkräfte zu erhalten bestrebt war. Ebensowenig würde es ausreichen, daß er etwa im Hinblick auf eine befürchtete Niederlage des sogenannten Dritten Reiches sein Verhältnis zur tschechischen Bevölkerung seines Heimatbezirks zu verbessern trachtete.

Daß die Begünstigung von Tschechen, die sich dem Kriegsarbeitseinsatz entzogen und untertauchten, Freiheit, Leib oder Leben des Klägers gefährdete, kann angenommen werden, wenn seine Tätigkeit sich nicht nur auf Einzelfälle beschränkte, in denen auch in nationalsozialistischer Sicht menschlich verständliche und zu berücksichtigende Gründe den Versuch eines Tschechen entschuldigten, sich der Trennung von Heimat und Familie zu entziehen.

Es ist somit nicht ausgeschlossen, daß der Kläger unter Einsatz seiner Freiheit den Nationalsozialismus wegen der Mißachtung der Menschenwürde bekämpft hat, indem er tschechischen Landsleuten Unterschlupf gewährte, um sie vor dem Zwangsarbeitseinsatz und den Maßnahmen gegen Personen, die sich der Zwangsarbeit entzogen, zu bewahren.

Der Berufungsrichter scheint es als wesentlichen Umstand für die Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz aaO anzusehen, daß dem Verfolger, der Geheimen Staatspolizei, das Motiv des Klägers für seine Bekämpfung des Nationalsozialismus bekannt war. Er führt dazu aus, das Eintreten des Klägers für die von der Arbeitserfassung bedrohte tschechische Bevölkerung sei offenbar nicht der Grund der Verhaftung; es spreche vielmehr mindestens eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, daß er in den Verdacht geraten sei, die Partisanenbewegung zu unterstützen.

Für die Anwendung von § 6 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz BEG ist jedoch nicht erforderlich, daß der Verfolger die Beweggründe einer Handlung zur Bekämpfung des Nationalsozialismus erkannt hat. Es genügt, daß die Bekämpfungshandlung den Zugriff des Verfolgers ausgelöst hat. Aus der Wendung des Gesetzes "deswegen (wegen der Bekämpfung) verfolgt" kann das zusätzliche Erfordernis nicht entnommen werden, daß der Verfolger den Zusammenhang durchschaut haben müsse.

Freilich mag der Wortlaut der Vorschrift eindeutig auch nicht besagen, daß ein objektiver Kausalzusammenhang zwischen der Bekämpfungshandlung und der Verfolgung genügt. Das folgt aber aus der Gleichstellung, die der Entschädigungsgesetzgeber in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BEG vorgenommen hat. Nach dieser Vorschrift gilt als Verfolgter auch der Geschädigte, der eine ihm zur Last gelegte Handlung in Bekämpfung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangen hat, aber den Beweggrund seiner Handlung verbergen konnte. Würde man zur Anwendung von § 6 BEG weitergehend fordern, daß der Beweggrund für den Verfolger zutage gelegen habe, so wären die nominellen Mitglieder der NSDAP und ihre Gliederungen auch dann von der Entschädigung ausgeschlossen, wenn sie zwar den Nationalsozialismus unter Gefährdung ihrer Person bekämpft haben, ihr Widerstand gegen die Gewaltherrschaft als solcher aber nicht erkannt worden ist. Das widerspricht dem Sinn und Zweck der Vorschrift, nach welcher die nominelle Mitgliedschaft im Falle eines Widerstandes und dadurch ausgelöster Verfolgung der Entschädigung nicht entgegenstehen soll. Daß aus dem abweichenden Wortlaut des § 1 Abs. 1 BEG ("verfolgt aus Gründen") abgeleitet wird, der Verfolger müsse im Geschädigten den politischen Gegner erkannt haben, ist für die Auslegung von § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG unerheblich, weil die letztere Vorschrift auf nominelle Mitglieder nationalsozialistischer Organisationen, die Widerstand geleistet haben und deswegen verfolgt worden sind, das gesamte Entschädigungsrecht für anwendbar erklärt. Im Falle einer Bekämpfungshandlung reicht

aber nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BEG der objektive Sachverhalt der Bekämpfung aus.

Das angefochtene Urteil ist nach alledem aufzuheben, damit geklärt werden kann, wem der Kläger Unterschlupf gewährt hat und aus welchen Beweggründen, ob die Verbergung dieser Personen ihm den Verdacht der Zusammenarbeit mit den Partisanen eingetragen hat, und schließlich ob den Begünstigten im Arbeitseinsatz oder im Falle der "Arbeitsflucht" eine Behandlung drohte oder vom Kläger befürchtet werden mußte, die ihre Menschenwürde mißachtete.

3. Der Berufungsrichter geht von einer "offenbar sehr nachhaltigen Unterstützung der Partisanenbewegung" aus. Er scheint anzunehmen, daß der Kläger, gleich aus welchen Beweggründen, sich mit den Zielen dieser Bewegung identifiziert und sie in ihrem Kampf gegen die deutsche Besatzung unterstützt habe. Nach dem schriftsätzlichen Berufungs- und nach dem Revisionsvortrage hat der Kläger "Arbeitsflüchtige" unterstützt; er beruft sich darauf, daß diese Personen "zwangsläufig" zu den Partisanen stießen, die in den gleichen Wäldern Unterschlupf gefunden hatten. Da Zweifel bestehen, ob der Kläger eine Bekämpfung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft durch Unterstützung der tschechischen Partisanenbewegung für sich in Anspruch nimmt, und da das angefochtene Urteil schon aus anderen Gründen keinen Bestand hat, genügt in diesem Zusammenhang der Hinweis, daß die Unterstützung einer nationalen

Partisanenbewegung (wie einer feindlichen Wehrmacht) durch einen deutschen Staats- oder Volksangehörigen nicht von vornherein als Bekämpfung des Nationalsozialismus ausscheidet, weil die Tätigkeit der Partisanen in der Regel gegen die deutsche Herrschaft, gleich unter welchem Regime, gerichtet ist. Der Senat hat sich wiederholt mit Fällen befaßt, in denen ein Deutscher sich dem nationalen Widerstand anderer Völker angeschlossen hatte, und hat die Voraussetzungen erörtert, unter denen die Verfolgung wegen einer solchen Handlungsweise Entschädigungsansprüche begründet (LM BWGöD § 22 Nr. 1; RzW 1965,262).

Wenn der Kläger zu der Behauptung übergehen sollte, er habe mit einer Förderung der tschechischen Partisanen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft bekämpfen wollen, wird der Sachverhalt auch in dieser Richtung nach der objektiven und subjektiven Seite weiter aufzuklären und unter den Gesichtspunkten der angeführten Entscheidungen zu prüfen sein.

Ascher

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

v. d. Mühlen